

Leistungsverzeichnis über die Reinigung der Erdbecken auf der Kläranlage Heepen

Bauort: Bielefeld, KA Heepen

Bauherr: Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld
Geschäftsbereich Stadtentwässerung
Eckendorfer Straße 57
33597 Bielefeld

Planung und Bauüberwachung: Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld
Geschäftsbereich Stadtentwässerung
Planen und Bauen von Kläranlagen
Schelpmilserweg 21a
33597 Bielefeld

Inhaltsverzeichnis

1	Baubeschreibung.....	1
2	Lager der Baumaßnahme.....	2
3	Allgemeine vertragliche Forderungen.....	2
4	Sicherheitsanforderungen bei Arbeiten auf KA-Gelände.....	3
5	Eingriff in den Klärbetrieb.....	4
6	Baustelleneinrichtung.....	4
7	Immissionsschutz.....	5
8	Abnahme der Leistung.....	5
9	Organisatorisches.....	5
10	Arbeitszeiten auf dem Werksgelände der Kläranlage.....	6
11	Nebenleistungen.....	6
1	Baustelleneinrichtung.....	8
1.1	Baustelleneinrichtung.....	8
1.2	Schwerlastkran.....	8
2	Reinigung Erdbecken.....	9
2.1	Entnahme und Förderung des Schlamm-/Sediment-Wassergemischs.....	9
2.2	Betrieb einer mobilen Sieb- und Sandtrennunganlage.....	9
2.3	Restentleerung der Becken.....	10
3	Stundenlohnarbeiten - Dokumentation der ausgeführten Bauleistung.....	11
	Vorbemerkungen Stundenlohnarbeiten.....	11
3.1	Vorarbeiter.....	11
3.2	Gehobener Baufacharbeiter.....	11
	Zusammenstellung.....	12

1. Baubeschreibung

Reinigung der Erdbecken auf der Kläranlage Bielefeld Heepen

1. Ausgangslage

Auf dem Gelände der Kläranlage Bielefeld-Heepen sollen zwei Betonbecken mit einem jeweiligen Gesamtvolumen von ca. 7.000 m³ entschlammmt werden. Die Becken weisen folgende Schlammvolumina und Schlamm Spiegel auf:

- **Becken 1:** ca. 2.000 m³ Schlamm, Schlamm Spiegelhöhe ca. 1,4 m
- **Becken 2:** voll gefüllt (7.000 m³), Wasserspiegel ca. 4,0 m, davon ca. 4.000 m³ Schlamm, Schlamm Spiegelhöhe ca. 2,2 m

Wichtig: Die Entleerung von Becken 1 kann ausschließlich mit einer täglichen Fördermenge von maximal 400 m³/d für den bereits von Sand und Rechengut gereinigten Schlamm erfolgen. Eine höhere Durchsatzmenge würde die Kapazität der Zentrifuge überschreiten.

Für die Entleerung von Becken 2 bestehen diese Begrenzungen nicht. Es ist jedoch zwingend zu beachten, dass keine abrechnungsrelevanten Mengen an Verdünnungswasser angesetzt werden dürfen.

Die Förderung hat ausschließlich während der regulären Dienstzeiten zu erfolgen, damit die nachgelagerten Prozesse fortlaufend überwacht und nachgeregelt werden können. Siehe Punkt 11.

2. Leistungsumfang

Im Rahmen der Maßnahme sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Fachgerechte Entnahme des Schlamm-/Wassergemisches aus beiden Becken mittels Saugbagger
- Förderung des Schlammes zur mobilen Sieb- und Sandtrennanlage
- Separation aller mineralischen Bestandteile mit einer Korngröße > 63 µm
- **Beim Entleeren von Becken 1:** Weiterleitung des gesiebten Schlammes über eine Pumpstrecke in ein Speicherbecken auf dem Gelände der Kläranlage
- **Beim Entleeren von Becken 2:** Weiterleitung des gesiebten Schlammes über eine Pumpstrecke zurück in das zuvor entleerte Becken 1

3. Sieb- und Sandtrennanlage

Die mobile Sieb- und Sandtrennanlage wird auf einer geeigneten Fläche innerhalb des Kläranlagengeländes aufgestellt. Die genaue Position wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt. Der Höhenunterschied zwischen Aufstellungsfläche und den Betonbecken beträgt ca. 4,5 m.

4. Rohrleitungen und Infrastruktur

Für die Verbindung der einzelnen Verfahrensstufen sind ca. 300 m flexible Rohrleitungen bereitzustellen und fachgerecht zu verlegen.

Da die Rohrleitungen die Einfahrt der Kläranlage kreuzen, ist an dieser Stelle eine Rohrbrücke mit einer Mindestdurchfahrthöhe von 4,5 m zu errichten, um den uneingeschränkten Fahrzeugverkehr sicherzustellen.

5. Einbringung der Maschinentechnik

Alle für die Maßnahme erforderlichen Maschinenteile und Anlagentechnik, die in die Becken eingebracht werden müssen, sind mittels Schwerlastkran zu installieren. Die Bereitstellung und Koordination des Kraneinsatzes ist Bestandteil der Leistung.

Von Norden kann nicht mit schwerem Gerät direkt an die Becken herangefahren werden. Maschinentechnik, die direkt an oder in den Becken eingesetzt wird, ist daher von der Südseite aus mittels Kran in die Becken einzubringen.

6. Ausführungsbedingungen

- Die Entsorgung und Behandlung der separierten mineralischen Bestandteile erfolgt gemäß den Vorgaben des Auftraggebers.
- Grobes Rechengut ist in Mulden zu verfüllen und durch eine vom Auftraggeber beauftragte Entsorgungsfirma abholen zu lassen. Abholintervalle und Koordination sind vom Auftragnehmer mit dem Entsorgungsbetrieb abzustimmen. Der separierte Sand ist als Haufwerk aufzuschütten.

2 Lage der Baumaßnahme

Sämtliche hier ausgeschriebenen Bauleistungen sind auf dem Werksgelände der Kläranlage Bielefeld Heepen auszuführen.

Die Adresse lautet:
Stadtentwässerung
Abt. Klärwerke
Schelpmilserweg 21
33609 Bielefeld

3 Allgemeine vertragliche Forderungen

Bestandteile des Vertrages für die Ausführung der hier ausgeschriebenen Leistungen sind:

- Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen nach VOB/B
- Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen nach VOB/C jeweils in der letzten Fassung bis 4 Wochen vor Submissionstermin.

Es gelten die Allgemeinen und Technischen Vertragsbedingungen der VOB. Sie werden gemäß VOB/A § 8 Nr. 4 durch Zusätzliche und Besondere Vertragsbedingungen ergänzt.

- Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Stadt Bielefeld
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Stadt Bielefeld (ZVB-StBi)
- Alle die Art der Leistung betreffenden DIN-Vorschriften, technischen Vorschriften, gültigen Richtlinien und Merkblätter
- Die Datenschutzerklärung der Stadt Bielefeld

Auf die nachfolgend aufgeführten Regelwerke wird besonders hingewiesen:

- Unfallverhütungsvorschriften der GUV, insbesondere der GUV 7.4 und 10.4 für Arbeiten im Bereich abwassertechnischer Anlagen
- Aktuelle Richtlinien der BGI 5033 (Berufsgenossenschaftliche Information für Sicherheit und Gesundheit), gleich lautend mit der GUV I 8594 (Gemeinde-Unfallversicherungsverband), sowie die Einhaltung der Betriebssicherheitsverordnung vom 3.02.2015 mit den darin gültigen TRB'en, (Technische Richtlinien Betriebssicherheit), in denen auch die Explosionsschutzrichtlinien enthalten sind.

Eine losweise Vergabe der hier ausgeschriebenen Leistungen ist nicht möglich. Sondervorschläge oder Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Die in der Ausschreibung verwendeten Abkürzungen bedeuten:

AG = Auftraggeber
AN = Auftragnehmer
NU = Nachunternehmer

Die in den Angebots- bzw. Vertragsbestandteilen generell angewandte Bezeichnung Auftragnehmer (AN) schließt im Fall, dass mehrere Unternehmer ein Angebot gemeinschaftlich abgegeben haben oder einen Auftrag gemeinschaftlich übernehmen, z. B. als Arbeitsgemeinschaft, jeden der beteiligten Unternehmer ein.

Soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben ist, sind folgende Leistungen im Angebotspreis enthalten:

- Sämtliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit. Das gesamte Montagepersonal hat bei den Arbeiten innerhalb der Kläranlage eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlich vorgeschriebenen Arbeitsschutzrichtlinien sind während der gesamten Bauausführung zwingend einzuhalten.

- Sämtliche erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen Verunreinigungen oder Beschädigungen angrenzender Bauteile und Installationseinrichtungen.

- Die Baustelle ist jederzeit in einen aufgeräumten Zustand zu halten. Baustellenzuwegungen sowie Flucht- und Rettungswege sind ständig frei zu halten. Baustellenabfälle sind unverzüglich in Container zu sammeln und gemäß den gültigen Abfallentsorgungsrichtlinie zu entsorgen.

- Sämtliche für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Bauwerksmaße sind vor Ort zu prüfen und mit den Angaben in den Plänen zu vergleichen. Bei Unstimmigkeiten ist der AG zu informieren.

- Teilnahme der Bauleitung des AN an Besprechungsterminen auf dem Kläranlagengelände, zwecks technischer Detailklärungen / Abstimmung des Bauablaufs. Besprechungstermine in Abstimmung mit dem AG

Der Bieter hat die Möglichkeit, sich an Ort und Stelle und anhand der beigelegten Planunterlagen über die Örtlichkeit und ihre Zugangsmöglichkeiten zu unterrichten. Die Terminvereinbarung für eine Ortsbegehung kann mit der Zentralen Vergabestelle der Stadt Bielefeld abgestimmt werden.

Spätere Forderungen, die sich auf Unkenntnis der Örtlichkeit bzw. der Vertrags- und Planunterlagen stützen, werden nicht anerkannt.

Der Bieter hat für den Fall, dass in den ihm überlassenen Unterlagen und Vorgaben Fehler und vermeintliche Widersprüche festgestellt werden, bzw. sich bei Angebotsausarbeitung oder Bauausführung Unklarheiten ergeben, den Planer und Auftraggeber umgehend und umfassend darauf hinzuweisen und alle Schritte zur Abstimmung und Klärung zu veranlassen.

Ist eine notwendige Leistungsposition in dem entsprechenden Bereich oder Titel nicht enthalten, so wird diese Leistung, sofern in einem anderen Bereich oder Titel eine vergleichbare Leistungsposition ausgeschrieben ist, mit dem Einheitspreis dieser Position vergütet.

4 Sicherheitsanforderungen bei Arbeiten auf KA-Gelände

Das Betreten von abwassertechnischen Bauwerken und das Arbeiten an oder in diesen Bereichen ist dem AN und seinen Arbeitskräften wegen der damit verbundenen Gefahren ohne vorherige Erlaubnis durch den AG nicht gestattet.

Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine Sicherheitseinweisung zu Thema „Aufenthalt / Arbeitsausführung im Bereich abwassertechnische Anlagen“ durch die Sicherheitsfachkraft des AG für alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter des AN. Über die Sicherheitseinweisung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll ist von den Teilnehmern gegenzuzeichnen.

a Schutzimpfung

Dem AN wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass alle auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter (auch alle Mitarbeiter der vom AN evtl. beauftragten Nachunternehmer) über einen ausreichenden Impfschutz für den Einsatz in und

an abwassertechnischen Anlagen verfügen. Die Einhaltung der allgemeinen rechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zum Gesundheitsschutz bei Arbeiten im Bereich abwassertechnischer Anlagen für das Personal hat der AN eigenverantwortlich zu gewährleisten.

b Explosionsschutzzonen auf dem Werksgelände

Auf dem Gelände der Kläranlage befinden sich diverse Bauwerke mit ausgewiesenem Ex-Schutzbereich (Faulbehälter, Gasbehälter, Gasfackel etc.). Die Sicherheitszone für diese gesonderten Gefährdungsbereichen beträgt 6 m, gemessen als umlaufender Abstand zum jeweiligen Bauwerk/Bauteil. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften in den Ex-Bereichen sind vom AN zwingend einzuhalten.

5 Eingriff in den Klärbetrieb

Es wird darauf hingewiesen, dass betriebstechnische Einrichtungen der Kläranlage, wie z.B. Schieber, Schalter, Pumpen, Aggregate u.ä., ausschließlich durch Angehörige des Klärwerkbetriebs bzw. vom AG autorisierte Personen betätigt werden dürfen. Bei Zuwiderhandlungen durch Mitarbeiter des AN werden die betreffenden Personen unverzüglich der Baustelle verwiesen. Im Rahmen der allgemeinen Haftung werden sämtliche hieraus resultierenden Schäden und Folgekosten voll zu Lasten des AN geltend gemacht.

Um Zuwiderhandlungen aus Unkenntnis vorzubeugen, wird der AN aufgefordert, sein gesamtes auf der Baustelle eingesetztes Personal über den o. g. Sachverhalt aufzuklären. Für die Einweisung von Subunternehmer ist der AN als Vertragspartner des AG allein verantwortlich.

Bei Beeinträchtigungen von Geräten und Anlagenteilen des Klärbetriebs durch den Bauablauf ist der AN nach Aufforderung durch den AG verpflichtet, unverzüglich durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Die volle Funktionsfähigkeit der Kläranlage (unter Einschränkung der in den jeweiligen Bauabschnitten außer Betrieb gesetzten / demontierten Anlagenbereiche) muss jederzeit gewährleistet bleiben.

6 Baustelleneinrichtung

Für die Baustelleneinrichtung auf dem KA-Gelände stehen dem AN befestigte und unbefestigte Fläche im unmittelbaren Baustellenbereich kostenlos zur Verfügung.
Darüber hinaus benötigte Flächen muss sich der AN selbst und auf eigene Kosten beschaffen.

Mitarbeiter des AN und seiner Erfüllungsgehilfen müssen das Werksgelände nach Arbeitsende verlassen. Übernachten auf dem Werksgelände ist nicht zulässig.

Für den Baustrom wird dem AN ein Anschluss auf dem Werksgelände mit einer Anschlussleistung von bis zu 160 A zur Verfügung gestellt. Baustromverteilung unter Einhaltung der einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nach DIN VDE 0100-704 ist Sache des AN.

Für die Entnahme von Stadtwasser kann dem AN ein Anschluss zur Verfügung gestellt werden. Die Verteilung ist Sache des AN.

In Abstimmung mit dem AG kann des Weiteren für die Ausführung von Reinigungsarbeiten / Hochdruckstrahlarbeiten etc. eine Entnahme von Betriebswasser (kein Trinkwasser) über im Baustellenbereich vorhandene Unterflur-Hydranten erfolgen. Anschluss / Verteilung ist Sache des AN.

Die Verbrauchskosten für Strom und Wasser werden vom AG übernommen. Mögliche Bauunterbrechungen / Stillstandszeiten und deren Folgekosten aufgrund von Betriebsstörungen im Stadtwassernetz / im öffentlichen Stromnetz werden vom AG nicht vergütet.

Die sanitären Anlagen (Toiletten) auf der KA Bielefeld Sennestadt können vom AN im Rahmen der Bauausführung genutzt werden.

Zur Gewährleistung eines störungsfreien Klärbetriebs sind sämtliche befestigten Verkehrswege ständig frei zu halten. Kurzzeitige temporäre Sperrungen einzelner Straßenabschnitte sowie zwingend notwendige, längerfristige Sperrungen von Verkehrsflächen aufgrund von Bauausführungen im unmittelbaren / im angrenzenden Straßenbereich sind vom AN rechtzeitig mit der Betriebsleitung der Kläranlage und

der örtlichen Bauleitung abzustimmen.

Das Kläranlagenwerksgelände ist komplett eingezäunt. Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des AN oder seiner Erfüllungshilfen auch während der Arbeitsruhe ist Angelegenheit des AN, auch wenn sich die Gegenstände auf dem KA-Grundstück befinden. Der AG übernimmt keinerlei Haftung bei Beschädigung, Entwendung usw. auf der Baustelle gelagerten oder bereits verlegten und montierten Materialien.

Auf dem gesamten Werksgelände herrscht striktes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur an bestimmten Stellen (z.B. vor dem Betriebsgebäude gestattet). Bei Nichteinhaltung des Rauchverbots behält sich der AG das Recht vor, den entsprechenden Mitarbeiter dauerhaft für die gesamte Bauzeit vom Werksgelände zu verweisen.

7 Immissionsschutz

Die technische und bauliche Ausführung der Bauarbeiten ist so zu gestalten, dass die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch Immissionen (Lärm, Gase, Gerüche) weder gefährdet noch erheblich belastigt werden.

Sollten Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit von der Ausführung der Bauarbeiten ausgehen, so sind diese vom AN durch geeignete Maßnahmen unverzüglich und wirkungsvoll abzustellen.

Die Beurteilungspegel der durch die Arbeiten verursachten Geräusche dürfen im gesamten Einwirkungsbereich die dort zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Maschinen und Geräte sind soweit als möglich in arbeitsfreien Zeiten und bei Arbeitsunterbrechungen abzuschalten.

Die Geräuschemissionen durch den Baubetrieb der Baustelle dürfen, gemessen von den nächst bewohnten Gebäuden (Entfernung ca. 100 m) und beurteilt gem. Nr. 6 ff der VV Bau-Lärm G, folgende Werte nicht überschreiten:

tagsüber 60 dB(A)

nachts 45 dB (A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr.

8 Abnahme der Leistung

Es erfolgen Abnahmen, die Abnahme erfolgt nach kompletter Fertigstellung der Baumaßnahme und Übergabe aller Dokumentationsunterlagen.

Unmittelbar nach Ausführung der beauftragten Leistungen hat der AN die Betriebsabnahme schriftlich zu beantragen. Diese Überprüfung ist keine Abnahme im Sinne der VOB, sondern eine technische Prüfung der erstellten Leistungen. Die förmliche Abnahme muss innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Betriebsabnahme beantragt werden. Die zur Abnahme erforderlichen Geräte und Hilfskräfte sind ohne besondere Vergütung vom AN zu stellen. Die Abnahme vertragsmäßiger Ausführungen von Teilleistungen, die bei der endgültigen Abnahme nicht mehr zugänglich sind, ist so rechtzeitig zu beantragen, dass eine einwandfreie Feststellung möglich ist.

9 Organisatorisches

Der AN benennt bei Auftragsvergabe den Projektleiter, seinen Vertreter sowie die Kernmannschaft des Projektteams. Die Angaben je Person müssen enthalten:

- Firma
- Name
- Funktion
- Anschrift
- Telefon / Fax / E-Mail

Diese Angaben sind vom AN auch für Subunternehmer zu erstellen.

Der AN-Projektleiter übernimmt die gesamte Koordination des AN und ist für den AG einzige Ansprechperson in Bezug auf die Projektabwicklung. Sämtlicher Schriftverkehr läuft über den Projektleiter.

Der Auftragnehmer muss sich alle für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Genehmigungen, Arbeits- und Einrei

seerlaubnisse für sein Personal usw. selbst besorgen. Er ist für die Einhaltung aller in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Bestimmungen, Erlasse usw. voll verantwortlich.

Für die Baustelle ist ein erfahrener Fachbauleiter einzusetzen, der die fachgerechte Ausführung der Bauleistungen vor Ort regelmäßig kontrolliert und gewährleistet. Sollte eine reibungslose Zusammenarbeit mit dem Fachbauleiter aus gewichtigen Gründen nicht möglich sein, so kann der AG einen Wechsel des Fachbauleiters verlangen.

11 Arbeitszeiten auf dem Werksgelände der Kläranlage

Für die Durchführung der ausgeschriebenen Bauleistungen auf dem Werksgelände der Kläranlage Bielefeld Heepen gelten die nachfolgend aufgeführten Arbeitszeiten.

Generelle Arbeitszeit:

Montags bis Donnerstags: 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags: 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Notwendige Arbeitszeitänderungen gegenüber der vorgenannten Regelarbeitszeit für Umschlussarbeiten / Inbetriebnahmen einzelner Anlagenbereiche etc. sind vom AN rechtzeitig mit mindestens zwei Werktagen Vorlauf anzumelden. Die vorgesehenen Arbeitsabläufe hat der AN gemeinsam mit dem AG abzustimmen. Bei Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden hat der AN für die erforderliche Beleuchtung des Baustellenbereiches Sorge zu tragen.

Zustimmung zu geänderten Arbeitszeiten erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Gleiches gilt für Sonderarbeitszeiten an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen.

12 Nebenleistungen

Nebenleistungen gemäß der VOB Teil C sind grundsätzlich gültig und werden nicht gesondert vergütet.

Sämtliche Aufwendungen und Erschwernisse, die aus den Forderungen und Vorgaben der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte (Punkt a – h) resultieren, werden nicht gesondert vergütet. Hieraus resultierende Kosten sind vom AN in die Einheitspreise der ausgeschriebenen Leistungspositionen mit einzurechnen. Die Einhaltung der hieraus resultierenden Forderungen und Vorgaben sind vom AN bei der Bauausführung zwingend einzuhalten.

a) Der AN hat für die Dauer der gesamten Baumaßnahme einen verantwortlichen, qualifizierten Bauleiter zu stellen. Der Bauleiter muss arbeitstäglich auf der Baustelle erscheinen und neben der Überwachung der fachgerechten Arbeitsausführung für technische Klärungen und Detailterminabstimmungen dem AG / der örtlichen Bauüberwachung zur Verfügung stehen. Des Weiteren ist vom AN ein Bautagebuch zu führen.

b) Durchführung aller Maßnahmen zur Sicherung des Baustellenbetriebes gegen Unfälle. Die konsequente Einhaltung der Forderungen aus den gesetzlichen und den bauberufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften (jeweils neuster Stand) sind hierbei zwingend einzuhalten.

c) Teilnahme an einer Sicherheitseinweisung. Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine Sicherheitseinweisung zu Thema „Aufenthalt / Arbeitsausführung im Bereich abwassertechnische Anlagen“ durch die Sicherheitsfachkraft des AG für alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter des AN. Über die Sicherheitseinweisung wird ein Protokoll erstellt.

d) Für Arbeiten in Bereich abwassertechnischer Anlagen, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, hat der AN rechtzeitig vor Arbeitsbeginn beim AG einen Erlaubnisschein einzuholen (Vordruck wird vom AG gestellt). Die erforderlichen sicherheitstechnischen Ausrüstungsgegenstände sind vom AN zu stellen und vorzuhalten.

e) Schmutzzulagen für die Durchführung der Reinigungsarbeiten innerhalb abwassertechnischer Bauwerke.

f) Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (dichte Wanne), dass eine Verunreinigung des Bodens nicht zu besorgen ist. Unter stationären Verbrennungsmotoren und Aggregaten sind Ölwannen aufzustellen. Öl- und Abfallauffangvorrichtungen sind zu überdachen.

g) Die Verkehrsflächen auf dem Werksgelände sowie öffentliche Straßen, welche durch die Baumaßnahme / den Baustellenverkehr verunreinigt werden, sind zeitnah zu reinigen. Dies gilt sowohl bei trockenen als auch nassen Witterungsphasen während der Baumaßnahme. Die Verkehrssicherheit auf den Zufahrtsstraßen und Wegen ist jederzeit zu gewährleisten.

Die Ausbreitung von Verunreinigungen auf weitere Verkehrsflächen ist vom AN durch zeitnahe Reinigung zwingend zu gewährleisten. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung veranlasst der AG die Durchführung der Reinigungsarbeiten. Hierbei anfallenden Kosten werden dem AN in Rechnung gestellt.

Sollten beim Bieter Unklarheiten über Abgrenzung der Hauptleistungen, Einbeziehung von Nebenleistungen sowie Abrechnungen usw. bestehen, so hat er diese schon vor Abgabe seines Angebotes zu klären, andernfalls aber die von ihm zugrunde gelegte Auffassung in einem besonderen Schriftsatz zum Angebot zu erläutern.

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1	Baustelleneinrichtung				
1.1	Pauschale für An- und Abfuhr, Ab- und Aufladen, Aufstellen, Umbauen und Vorhalten aller für die Bauausführung erforderlichen Einrichtungen, Geräte, Maschinen, Saugbagger, Sieb- und Sandtrennunganlage, Bauwagen, -buden, Lager-schuppen, Aufenthaltsräume, Aborte, Rohleitungen und Pumpen. Zur Baustelleneinrichtung gehört auch die Lieferung, Aufbau, Abbau und Betrieb einer Rohleitungsbrücke von mindestens 4 m Durchfahrtshöhe am Eingang des Kläranlagengeländes. Der Bieter hat die Gegebenheiten vor Ort eigenverantwortlich zu prüfen. Saugleitung/Druckleitungen zwischen den Becken der Siebeinrichtung und den Speicherbecken nach Rücksprache mit dem AG verlegen. Länge benötigter Rohrleitungen ca. 300 m Absperrung, Sicherung, Beleuchtung der Baustelle, Kennzeichnung der Baustelle nach der StVO mit den erforderlichen Verkehrs- und Hinweiszeichen, Abschränkungen, Schutz- und Sicherheitseinrichtungen im Baustellenbereich, einschliesslich deren Beleuchtung. Heranbringen von Wasser und Strom bis zur jeweiligen Anschlussstelle im Bereich der Baustelle. Beseitigung aller vorgenannten Anlagen und Einrichtungen und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der benutzten Flächen und Anlagen. Die Vergütung erfolgt nach folgender Regelung: - 20% nach Einrichten des Baufeldes - 60% anteilig nach dem Baufortschritt - 20% nach Räumen des Baufeldes	1	psch		
1.2	Bereitstellung, Anlieferung, Aufbau, Betrieb und Rückbau eines mobilen Schwerlastkrans zur Durchführung von Hebearbeiten auf der Baustelle. Der Kran ist für das Heben und Versetzen aller für die Maßnahme notwendigen Maschinen und Materialien vorzusehen.. Die Arbeiten erfolgen gemäß den geltenden Sicherheitsvorschriften und den Vorgaben der Baustellenverordnung.	1	psch		
1 Baustelleneinrichtung					<u>.....</u>

Übertrag:

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

"	"
"	"
"	"
"	"
"	"
"	"

1 psch

2.3

Restentleerung der Becken

Aufnahme/zusammenschieben des Restegemisches, per in die Becken abgelassenen BobCats oder gleichwertig. Abpumpen/Absaugen des Restgemisches und zuführen zur Sieb- und Sandtrennunganlage.

Ausspritzen und Reinigen des gesamten Beckens mit vom Auftraggeber bereitgestellten Brauchwasser (Kein Trinkwasser).Schläuche mit entsprechender Länge sind vorzuhalten .Wasseranschluss Storz-C direkt am Becken vorhanden.Als Tiefpunkt zum fördern von Schlämmen kann der Pumpenschacht zwischen den Beiden Becken genutzt werden.

1 psch

2 Reinigung Erdbecken

.....

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
3	Stundenlohnarbeiten - Dokumentation der ausgeführten Bauleistung Für unvorhergesehene und im Leistungsverzeichnis nicht erfasste Arbeiten sind Stundenlohnarbeiten auf Nachweis, die nur auf besondere schriftliche Anordnung der Bauleitung aufzuführen sind, eingesetzt. Die Stundenlohnzuschläge dürfen die entsprechend der letztgültigen Verordnung über die "Abrechnung von Bauleistungen im Stundenlohn aufgrund öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finanzierter Aufträge" genehmigten Höchstsätze nicht übersteigen. Der Verrechnungssatz ist unter Beachtung der preisrechtlichen Vorschriften zu ermitteln und gilt unabhängig vom Umfang der auszuführenden Stundenlohnarbeiten. Angeboten wird für die jeweilige Arbeitskraft ein Verrechnungssatz, der sämtliche Aufwendungen enthält, insbesondere den tatsächlichen Lohn mit den Zuschlägen für Gemeinkosten, Sozialkostenbeiträge, vermögenswirksame Leistungen und dergleichen. Nachfolgend aufgeführte Stundensätzen ohne Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.				
3.1	Stunden eines Vorarbeiters auf Nachweis.	5 h			
3.2	Stunden eines gehobenen Baufacharbeiters auf Nachweis.	5 h			
3 Stundenlohnarbeiten - Dokumentation der ausgeführten Bauleistung					<u>.....</u>

Zusammenstellung

1	Baustelleneinrichtung	
2	Reinigung Erdbecken	
3	Stundenlohnarbeiten - Dokumentation der ausgeführten Bauleistung	
		Summe
		zzgl. MwSt %
		Gesamtsumme